Begründung

zur Satzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Vierherrenborn vom 20.12.2017 über die Festlegung von Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Wiltinger Weg".

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB kann eine Gemeinde durch Erlass einer Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, um Zweifel auszuschließen, ob ein Grundstück zum Innen- oder Außenbereich gehört. Die Satzung kann dabei den gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfassen oder nur Teile davon.

Die Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Wiltinger Weg" sind in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Flurkarte eingetragen. Die Festlegung der Grenzen beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhangs, insbesondere hinsichtlich der Grenzziehung zum Außenbereich.

54314 Vierherrenborn, den 20.12.2017

ORTSGEMEINDE VIERHERENBORN

(Josef Maier)
Ortsbürgermeister